



Tennisclub Aspach e.V.

S a t z u n g

In der Fassung vom 07.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen		2
Inhalt der Satzung		3 - 15
§	Überschrift	Seite
1	Name und Sitz des Vereins	3
2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
3	Geschäftsjahr	3
4	Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e.V. und seiner Fachverbände	4
5	Mitgliedschaft	4
6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
7	Aufnahmeverfahren	5
8	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	5
9	Ende der Mitgliedschaft	7
10	(weitere) Ordnungsbestimmungen	7
11	Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern	7
12	Datenschutz, Verwendung und Schutz von Mitgliederdaten	8
13	Vereinsorgane	8
14	Mitgliederversammlung	9
15	Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung	10
16	Mehrköpfiger Vorstand (gesetzliche Vertretung), weiterer Vorstand	11
17	Wahlen zum Vorstand	12
18	Sportwart/in	12
19	Vereinsjugend	13
20	Ordnungen	13
21	Aufbringung der Mittel, Kassenführung, Kassenprüfung	13
22	Beiträge, Dienstleistungen und Umlagen	14
23	Auflösung des Vereins	14
24	Inkrafttreten	15

Vorbemerkungen

Diese Satzung vom 07.11.2021 enthält gegenüber der Satzung vom 16.11.2018/22.02.2019 folgende wesentliche Änderungen:

1. § 2 Abs. 4 Aktualisierung des Leitbildes
2. § 6 Abs. 1 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
3. § 8 Abs. 2 Teilnahmerecht der Mitglieder bei Mitgliederversammlungen
Nicht nur ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder mit Beginn des 16. Lebensjahres, sondern auch fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt und dürfen wählen.
Wie bisher können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
4. Redaktionsklausel : Berechtigung des Vorstandes zu behördlich geforderten Satzungsänderungen im Eintragungs-oder Anerkennungsverfahren (§ 14 Abs.2)
5. § 14 Abs. 3 Mitgliederversammlungen –Präsenz und andere Formen
Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit sind neben der Präsenzversammlung auch Versammlungen in virtueller Form oder im schriftlichen Verfahren zugelassen, diese aber nur, wenn die Abhaltung einer Präsenzversammlung wegen behördlicher Anordnungen u.ä. ausgeschlossen ist
6. § 16 Abs. 5 Befangenheitsregelung für Mitglieder des Vorstandes
Die Befangenheit ist gegeben in eigener Sache und bei Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zu einem bestimmten Grad
7. Allgemein:
Bei den Regelungen über Abstimmungsmehrheiten Anpassung an die neuere Fassung von § 32 BGB – Mehrheit der abgegebenen Stimmen anstelle von Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Materiell ändert sich dadurch nichts. Die gesetzliche Bestimmung war bisher schon allgemeiner Sprachgebrauch. Die Abstimmung ist in beiden Fällen gültig, wenn sie durch diejenigen Mitglieder erfolgt, die sich im Zeitpunkt der Abstimmung im Versammlungsraum befinden. Ein zahlenmäßiger Abgleich mit der Anwesenheitsliste ist nicht erforderlich.
Der Begriff Hauptversammlung wurde gestrichen

§ 1**Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 270220 eingetragene Verein führt den Namen

Tennisclub Aspach e.V.

- (2) Vereinssitz ist Aspach.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2**Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Tennisclub Aspach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische, konfessionelle und ausländerfeindliche Ziele sind ausgeschlossen. Der Verein wendet sich gegen alle Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Behinderung, der Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit sowie gegen Rassismus und Extremismus jedweder Richtung. Er wendet sich gegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der Verein erkennt die nationalen und internationalen Doping-Bestimmungen an.

§ 3**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4**Zugehörigkeit zum Württembergischen
Landessportbund e. V. und seiner Fachverbände**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.
- (2) Der Verein anerkennt als für sich verbindlich die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seinen Ordnungen; das gleiche gilt für die Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. und seinen Ordnungen.
- (3) Die Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V. gelten für die Mitglieder des Vereins unmittelbar.

§ 5**Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - (durch besondere Verleihung/Berufung) Ehrenmitgliedern,
 - Ehrevorsitzende
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - Einzelmitglieder - Erwachsene über 18 Jahre mit eigenem Einkommen
 - Familienmitglieder - Ehepartner eines Einzelmitgliedes (Erwachsener).
- (3) Jugendliche Mitglieder sind:
 - Einzelmitglieder - unter 18 Jahren oder ohne eigenes Einkommen bis höchstens 25 Jahre
 - Familienmitglieder - Kinder unter 18 Jahren von Einzelmitgliedern (Abs.2) oder solche ohne eigenes Einkommen bis höchstens 25 Jahre.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, oder Personen, Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft zur Förderung des Vereins verliehen wird.
- (5) Ehrenmitglieder/Ehrevorsitzende sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist bzw. als Vereinsvorsitzende/r der zu Ehrevorsitzenden berufen sind.

§ 6**Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
Ehrungen/Auszeichnungen**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist auf dem durch den Verein ausgegebenen Vordruck (Aufnahmeantrag) schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger unter 7 Jahren bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die bei Kindern und Jugendlichen über 7 Jahren bis zu deren Volljährigkeit gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten bzw. zur Erfüllung von Mitgliederpflichten gilt. Sie verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zur Haftung hierfür bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.
- (2) Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine Verbesserung oder Förderung von sportlichen oder sonstigen Belangen des Vereins verspricht.
- (3) Der Vorstand kann zur Mitgliedergewinnung, zur Kontaktpflege oder aus sonstigen dem Vereinszweck dienenden Gründen befristete Mitgliedschaften (auf Probe/Test) mit Spielberechtigung zulassen.
- (4) Mitglieder oder andere Personen können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden, wenn sich diese um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (5) Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann durch den Vorstand die Vereinsehrennadel in Silber oder Gold verliehen werden. Nähere Bestimmungen über die Vornahme von Ehrungen können durch eine Ehrungsordnung getroffen werden. Ehrungen des Dach- und Fachverbands werden bei Vorliegen der Voraussetzungen durch den Verein beantragt.

§ 7**Aufnahmeverfahren**

- (1) Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung unter Beachtung von § 2 Abs. 4 nach freiem Ermessen.
- (2) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen bei Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 8**Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder haben nach Zahlung ihrer Beiträge das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen.
 - a) Fördernde Mitglieder sind zum Spiel auf der Tennisanlage nicht zugelassen.
 - b) Die Benutzung der Tennisanlage, der Aufenthalt im Clubhaus, die Benutzung anderer Einrichtungen sowie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen kann durch entsprechen-

de Ordnungen (Spiel- und Platzordnung, Hausordnung) näher bestimmt und das Zutrittsrecht jugendlicher Mitglieder hinsichtlich Alter und Zeit beschränkt werden.

- (2) Zur Teilnahme und Antragstellung in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, zur Stimmabgabe Mitglieder mit Beginn des sechzehnten Lebensjahres und Ehrenmitglieder berechtigt. Zur Wahl und Entlastung des/der Jugendwarts/Jugendwartin bzw. zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts nach der Jugendordnung sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr stimmberechtigt (Stimm- und aktives Wahlrecht). Zum Vorstand sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wählbar, ebenso Mitglieder über 18 Jahre, die nach § 5 Abs. 3 jugendliche Mitglieder sind (passives Wahlrecht).
- (3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.
- (4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, Haus-, Spiel- und Platzordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Bei Beschädigungen insbesondere durch unsachgemäße Nutzung ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der einmaligen und laufenden Vereinsabgaben (Mitgliedsbeitrag, Umlagen) verpflichtet. Sie sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit diese für die Mitgliedschaft oder den Mitgliedsbeitrag von Bedeutung sind, schriftlich zu unterrichten. Folgen aus Verletzung der Meldepflicht trägt das Mitglied. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sollen sich zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich zu erklärenden freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 3); wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20% angehoben, kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand insbesondere dann beschlossen werden, wenn das Mitglied
 -) in besonderem Maße und wiederholt gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder dessen Beschlüsse verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat,
 -) sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat,
 -) mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie kann vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung des Ausschlusses verliert das Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung nur mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr geändert werden. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auch unterjährig in eine ordentliche Mitgliedschaft geändert werden. Ändern sich während des Geschäftsjahres die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, ändert sich diese mit Wirkung vom folgenden Geschäftsjahr.

§ 10

(weitere) Ordnungsbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verweis/Verwarnung
- b) (zeitlich begrenzte) Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft
- c) (zeitlich begrenztes) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss (§ 9 Abs. 1 Buchstabe c)

Bei einer Entscheidung nach Buchstabe b) und c) gelten die Bestimmungen über die Anhörung nach § 9 Abs. 1 entsprechend. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zu beteiligen.

- (2) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern beschließt der Vorstand. Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei bestimmungsgemäßer Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei satzungsmäßigen Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Vertreter zurückzuführen sind. Alle Mitglieder, welche Sportunfälle anlässlich von satzungsgemäßen Sportveranstaltungen des Vereins erleiden, sind über den Verein in einer Sportunfallversicherung versichert.
- (2) Für Verkehrsunfälle, die Vereinsmitglieder anlässlich der Fahrten zu und von Veranstaltungen i.S. von Abs. 1 erleiden, haftet der Verein nicht. Der Verein hat jedoch für Fahrten von Mitgliedern zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen, welche außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Personen stattfinden und an denen sie aktiv teilnehmen oder im Auftrag des Vereins fahren, im Rahmen der vom WLSB vorgeschlagenen Versicherungsempfehlung eine geeignete KFZ-Zusatzversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus dem Vertrag wird der Verein für die betreffenden Personen geltend machen.

§ 12

Datenschutz, Verwendung und Schutz von Mitgliederdaten

(1) Der Verein erhebt folgende Mitgliederdaten

verpflichtend zur Gewährleistung der Mitgliederverwaltung

- Name, Vorname
- Geburtstag
- Familienstand, Familienverband
- Wohnort, Straße, Hausnummer
- Bankverbindung zum Einzug von Vereinsabgaben

freiwillig zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Verein und Mitglied:

- Telefon
- e-Mail-Adresse

Solange der Verein über kein vereinseigenes EDV-System verfügt, werden die Daten in den Systemen der zuständigen Mitglieder des Vorstandes gespeichert. Der Verein kann die Verwaltung von Mitgliederdaten geeigneten Dienstleistern übertragen. Der Verein gewährleistet den Schutz dieser Daten in allen Fällen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

- (2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt diese Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nicht mehr benötigt werden. Unberührt hiervon sind die steuerlichen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Abgabenordnung. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Vereinszwecks ist ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.
- (3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in allgemein zugänglichen Publikationen, auch auf der Internetseite des Vereins, ist nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig. Widerspricht ein Mitglied der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten, ist diese unzulässig.
- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt die Mitgliederversammlung eine Datenschutzordnung.

§ 13

Organe des Vereins, Haftung

(1) Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 14)
- b) der Vorstand (§16)

(2) Die Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese und sonst ehrenamtlich Tätige bzw. im Auftrag für den Verein handelnde Mitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz (§ 670 BGB). Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. für besondere Tätigkeiten einzelner Mitglieder grundsätzlich eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.

von § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Festsetzung/Vereinbarung im Einzelfall obliegt dem Vorstand. Unberührt bleibt die Tätigkeit und deren Vergütung auf Grund von Arbeits- / Dienstleistungsverträgen.

- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Mitglieder wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die von Dritten zur Haftung herangezogenen Personen haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Auslagenersatz zur Abwehr solcher Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

§ 14

Mitgliederversammlung, Präsenz und andere Formen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Dessen Beschlüsse werden in satzungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen/anlassbezogenen Versammlungen, die vom Vorstand geleitet werden, gefasst. Die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand (§ 16) kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zuständig ist, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Berührt eine Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (vergl. § 2), so hat der Vorstand das Finanzamt zu benachrichtigen. Der Vereinszweck kann nur mit einstimmiger Beschlussfassung geändert werden. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister, der steuerlichen Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen, sofern der Wesensgehalt der Bestimmung erhalten bleibt. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu unterrichten.
- (3) In ordentlichen und außerordentlichen/anlassbezogenen Mitgliederversammlungen ist zur Ausübung der Mitgliederrechte (Stimmabgabe, Antragstellung) das persönliche Erscheinen erforderlich (Präsenzversammlung).
- (4) Grundsätzlich findet in jedem Geschäftsjahr (§ 3) eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ist eine Präsenzversammlung (Abs.3) auf Grund behördlich angeordneter Kontaktbeschränkungen oder Versammlungsverbote in öffentlichen oder privaten Räumen, auch unter freiem Himmel nicht durchführbar, kann der Vorstand die Abhaltung der Versammlung in virtueller Form (Onlineverfahren) anordnen und schafft hierfür die formalen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für den Zugang aller Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse. Die Versammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichem Chat-Raum. Das nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten e-mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der e-mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene e-mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine e-mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort an die letzte dem Verein bekannt gegebene

Wohnadresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Unberührt bleiben die Rechte und Verpflichtungen der gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechenden beschlussvorlagen jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Post- oder E-Mail Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang der Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt bei Zustellung an die Postadresse zwei Tage nach der Aufgabe zur Post und einen Tag nach Übermittlung per e-mail. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn mindestens 20 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Es gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten, insbesondere auch die besonderen Mehrheiten bei Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks (§ 14) und für die Auflösung des Vereins (§ 23). Das jeweilige Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder der e-mail mitgeteilt.

- (5) Verhandlungsgegenstände, die einen umfassenden Meinungsbildungsprozess erfordern, können nicht Gegenstand einer Mitgliederversammlung ohne Präsenz sein.
- (6) In der Einladung ist auf die Form der Versammlung ohne Präsenz und den konkreten Verfahrensablauf hinzuweisen.
- (7) Über die Beratung in der ordentlichen und außerordentlichen/anlassbezogenen Mitgliederversammlung in jeglicher Form und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorstand (Versammlungsleiter) und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Ist letzteres Vorstandsamt nicht besetzt oder der/die Amtsinhaberin verhindert, bestellt der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine entsprechende Person.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche/anlassbezogene Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Verein betreffen, für erforderlich hält. Der Vorstand muss diese einberufen, wenn dies ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 Abs. 3) schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung, Fristen, Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft die ordentliche oder außerordentliche/anlassbezogene Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach. Insbesondere auswärtige Mitglieder sollen zusätzlich schriftlich oder über elektronische Medien eingeladen werden
- (3) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie des Berichts über den Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres (Kassenbericht)
 - b) Entgegennahme des Berichts und der Beschlussempfehlung der Kassenprüfer.

- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- e) - sofern erforderlich – Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nur dann angenommen, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

- (4) Bei Anträgen auf Änderung der Vereinsatzung enthält die Einladung bzw. die Tagesordnung die betroffenen Bestimmungen und deren wesentlichen neuen Inhalt. Soll die Satzung insgesamt neu beschlossen werden, enthält die Einladung bzw. die Tagesordnung „Neufassung der Satzung“ und die zusammenfassende Darstellung der wesentlichen neuen Bestimmungen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo die entsprechenden Beschlussunterlagen zur Einsichtnahme in Papierform bereitliegen bzw. dass diese auf der Website des Vereins in schreibgeschützter Form zum Download zur Verfügung stehen. Die Informationsmöglichkeit ist mindestens während der Einladungsfrist zu gewährleisten. Für in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegende Vereinsordnungen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 16

Mehrköpfiger Vorstand (gesetzliche Vertretung), weiterer Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den zur gesetzlichen Vertretung des Vereins befugten Mitgliedern (Abs.2) und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes (Abs.3). Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern nach Abs. 2 und 3 Mitgliedern nach Abs.3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abhaltung der Vorstandssitzungen ist außer dem persönlichen Erscheinen bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für die Mitgliederversammlung auch virtuell, schriftlich oder per Telefonkonferenz möglich, wenn der Vorstand einem solchen Verfahren mehrheitlich zustimmt. Für die Sitzungsniederschrift gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus drei, mindestens jedoch zwei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Außenverhältnis ohne jegliche Einschränkung einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt:
- a) jedes Vorstandsmitglied darf Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall bis zu 1.000 € (eintausend Euro) verpflichten, abschließen.
 - b) alle übrigen Rechtsgeschäfte beschließt der Vorstand (Abs.1)
- (3) Mitglieder des weiteren Vorstandes sind
- der/die Schatzmeisterin
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Technische Leiter/in
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die nach der Jugendordnung gewählte Jugendsprecher/in

- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die Erledigung der Vereinsaufgaben, insbesondere auch für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und grenzt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan ab und führt hiernach die laufenden Geschäfte. Der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern offen zu legen. Zur laufenden Geschäftsführung gehört neben der Verwaltung des Vereinsvermögens insbesondere auch die Erfüllung steuerlicher, vertraglicher und sonstiger behördlich auferlegter Verpflichtungen, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die Pflichten als Arbeitgeber, ferner der Beschluss über die Mitgliedschaft in den Sportdach- und Fachverbänden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind über die Regelungen des § 34 BGB hinaus in folgenden Fällen befangen und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen bei:
1. Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und
 - 1.1 dem Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin
 - 1.2 Verwandten in gerader Linie
 - 1.3 Verschwägerten bis zum ersten Grad
 2. satzungsmäßigen Ordnungsmaßnahmen gegen den in Ziff.1. 1 bis 1.3 genannten Personenkreis

§ 17

Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Das jeweilige Organmitglied bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zur gültigen Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 16 Abs. 3 vor Beendigung der Amtszeit aus, wird es durch Ergänzungswahl durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt. Die Ergänzung der Mitglieder des Vorstandes nach § 16 Abs. 2 erfolgt durch die Mitgliederversammlung,
- (2) Die einzeln vorzunehmende Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig offene Abstimmung beschließt. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten/Kandidatinnen keiner/keine die Stimmen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Die Mitgliederversammlung kann durch besonderen Beschluss zulassen, dass der Vorstand nach § 16 Abs. 2 zusammen in einem Wahlgang gewählt wird. Das Gleiche gilt für den erweiterten Vorstand nach Abs. 3.

§ 18

Sportwart/in

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Sache des Sportwarts/der Sportwartin. Die besonderen Aufgaben des Jugendwarts/ der Jugendwartin bleiben unberührt.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Trainern/Trainerinnen - Übungsleitern/Übungsleiterinnen erfolgt im Einvernehmen mit dem Sportwart/der Sportwartin.

§ 19

Vereinsjugend

- (1) Alle Jugendmitglieder des Vereins einschließlich Jugendwart/in bilden die Vereinsjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Vereins. Für das Stimm- und Wahlrecht gilt § 8 Abs. 2.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung zu beschließenden und vom Vorstand zu genehmigenden Jugendordnung. Sie tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

§ 20

Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung bestehen die Beitragsordnung (§ 22 Abs.1) und die Datenschutzordnung (§ 12 Abs.4). Im Übrigen können folgende Ordnungen durch die Vereinsorgane beschlossen werden:

Satzung	Bezeichnung	Zuständigkeit
§ 6 Abs. 5	Ehrungsordnung	Mitgliederversammlung
§ 8 Abs. 4	Spiel-/Platz-/Hausordnung	Vorstand
§ 19 Abs. 2	Jugendordnung	Jugendversammlung/Vorstand
§ 21 Abs. 2	Finanzordnung	Vorstand

- (2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Vereinsdienste und die Ersatzgelder sowie Verzugszuschläge.
Die Datenschutzordnung regelt den Datenschutz im Verein.
Die Spiel- und Platzordnung sowie die Hausordnung regelt den Zutritt zum Vereinsheim bzw. die Benutzung der Tennisanlage. Die Ehrungsordnung regelt die näheren Voraussetzungen und die Vornahme von Vereinsehrungen.

§ 21

Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Ersatzgelder und Umlagen nach Maßgabe von § 22
 - b) Zuwendungen und Zuschüsse Dritter
 - c) sonstige Einnahmen
- (2) Der Vorstand bestimmt die Grundsätze für die Kassenführung (Finanzordnung).
- (3) Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist Aufgabe des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch auch im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmungen bzw. Beschlüsse

der Vereinsorgane prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten, bei ordnungsgemäßer Kassen- und Geschäftsführung verbunden mit dem Antrag auf Entlastung. Bei vorgefundenen Feststellungen ist dem Vorstand vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und Abhilfe zu geben.

- (5) Die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen, die nicht den zu prüfenden Vereinsorganen angehören dürfen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Amtszeit gilt § 16 entsprechend.

§ 22

Beiträge, Dienstleistungen und Umlagen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, des Umfangs der Dienstleistungen und der Geldleistung/Ersatzgeld für nicht erbrachte Stunden werden von der Mitgliederversammlung durch besondere Beitrags- bzw. Dienstleistungsordnungen (§ 20 Abs. 1) beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geltenden Beitragssätze, festgesetzten Dienstleistungen bzw. Ersatzgelder hierfür verbindlich.
- (2) Als Beitrag wird erhoben der Jahresbeitrag für ordentliche, jugendliche und fördernde Mitglieder. Bei der Bemessung des Jahresbeitrags soll die fördernde Mitgliedschaft sowie die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen gegenüber der ordentlichen Mitgliedschaft begünstigt werden; Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
- (3) Das Ersatzgeld soll dem Wert der nicht erbrachten Dienstleistung entsprechen.
- (4) Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden, die nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen dürfen. Der Kreis der abgabepflichtigen Mitglieder ist bei diesem Beschluss zu bestimmen. Kinder und Jugendliche sind nicht umlagepflichtig. Die Umlagen sollen während eines Geschäftsjahres 30 v.H. des Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Umlageerhebung unterliegt einer Sperrfrist von 3 Jahren
- (5) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen kann der Vorstand Entgelte festsetzen und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen aufrufen.
- (6) Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.März eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, bei unterjährig beginnender Mitgliedschaft, innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung. Umlagen, Ersatzgelder und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (7) Der Vorstand kann nach näherer Bestimmung durch die Beitragsordnung im Einzelfall Zahlungspflichten erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 23

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschließen, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand i.S. von § 16 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aspach, mit der Maßgabe, es so lange zu verwalten, bis in der Gemeinde ein Verein mit den in § 2 genannten Zweck und Ziel wieder gegründet wird, längstens jedoch ein Jahr. Sollte innerhalb eines Jahres kein derartiger Verein gegründet werden, so hat die Gemeinde Aspach das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Entsprechendes gilt für einen Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks (§2). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.11.2021 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 16.11.2018, geändert durch Vorstandsbeschluss vom 22.02.2019 und tritt gem. § 71 BGB mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. *)

Aspach, den 07.11.2021

*) Anmerkung: in Kraft getreten durch Eintragung in das Vereinsregister am 04.05.2022